

## Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil "Felsmeer Grauberg/ Stengerts"

vom 17.09.1996

(amtlich bekanntgemacht am 11.10.1996, berichtigt am 18.10.1996 und 25.10.1996),

geändert durch § 22 der Euro-Verordnung vom 16.07.2001

(amtlich bekannt gemacht am 24.08.2001)

Aufgrund von Art. 12 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 1994 (GVBl. S. 299), erläßt die Stadt Aschaffenburg folgende, mit Schreiben der Regierung von Unterfranken vom 30.08.1996, Nr. 820-8632.10-2/94, genehmigte Verordnung:

### § 1 Schutzgegenstand

(1) Das in der Stadt Aschaffenburg auf den Grundstücken Flur-Nrn. 11745 (Teilfläche = TF), 11745/2 (TF), 11748 (TF) und 11748/2 (TF) der Gemarkung Schweinheim zwischen dem Grauberg und dem Stengerts gelegene Felsmeer wird als Landschaftsbestandteil geschützt.

(2) Der geschützte Landschaftsbestandteil hat die Größe von ca. 28,3 ha und erhält die Bezeichnung "Felsmeer Grauberg/Stengerts".

(3) Lage und Grenzen des geschützten Landschaftsbestandteils sind in einer Übersichtskarte M 1:25.000 und einer Schutzgebietskarte M 1:2.500 eingetragen, die bei der Stadt Aschaffenburg - Untere Naturschutzbehörde - hinterlegt sind und auf die Bezug genommen wird. Die Karten werden dort archivmäßig verwahrt und können während der allgemeinen Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Schutzgebietskarte M 1:2.500 mit dem äußeren Rand der Begrenzungslinie.

### § 2 Schutzzweck

(1) Der geschützte Landschaftsbestandteil umfaßt

- Gesteine des kristallinen Grundgebirges des Vorspessarts (Dioritkomplex, marmorführende Paragneisserie, Augengneis und Lamprophyrgänge u. a. mit dem weltbekannten Mineral "Spessartin")
- Gesteine des Buntsandstein-Deckgebirges des Hochspessarts und
- deren Verwitterungsprodukte (hier: Lößlehm)

Zweck der Unterschutzstellung ist

- a) – die Felsmassen des Dioritkomplexes, die durch die sogenannte Wollsackverwitterung entstanden sind und
  - den Aufschluß des ehemaligen Steinbruchs "Noriswand", in dem bis zum Ende des 19. Jahrhunderts Lamprophyre abgebaut wurden,

wegen ihrer Seltenheit in dieser Ausformung und in dieser räumlichen Dichte sowie wegen ihrer wissenschaftlichen, geschichts-, volks- und heimatkundlichen Bedeutung zu sichern und zu schützen

- b) – eine Vielzahl unterschiedlicher Vegetationstypen wie Hainsimsen-Buchenwald, Perlgras-Buchenwald, Erlen-Eschenwald, Felsspalten-Gesellschaften und Pflanzengesellschaften der Trockenstandorte,

wegen ihrer ökologischen Funktion als Rückzugsgebiet für viele Tier- und Pflanzenarten zu bewahren und zu entwickeln.

### § 3 Verbote

(1) Nach Art. 12 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG ist es verboten, ohne eine Befreiung (§ 5)

1. den geschützten Landschaftsbestandteil zu zerstören oder zu verändern oder
2. Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Veränderung, Beschädigung oder nachhaltigen Störung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können.

(2) Es ist daher im geschützten Bereich vor allem verboten,

1. Bodenbestandteile abzubauen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern bzw. Flächen umzubrechen,
2. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern, abzubauen oder zu beseitigen, auch wenn dies keiner öffentlichen Erlaubnis bedarf,
3. die Nutzung von Grundstücken zu ändern,
4. Straßen, Wege, Plätze und Pfade neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
5. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
6. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachhaltig zu verändern,
7. Pflanzen jeglicher Art einzubringen oder Tiere auszusetzen,
8. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
9. eine andere als die nach § 4 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben,
10. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege mit Fahrzeugen aller Art oder Wohnwagen zu fahren oder diese abzustellen sowie außerhalb der zugelassenen Wege zu reiten,
11. die Wände des Aufschlusses zu besteigen, zu beklettern, sich in ihnen abzuseilen oder andere sportliche Betätigungen an den Felswänden zu betreiben, die eine Beeinträchtigung des Landschaftsbestandteiles zur Folge haben können.

### § 4 Ausnahmen

Ausnahmen von den Verboten nach § 3 sind:

1. erforderliche Pflegemaßnahmen nach Maßgabe einer ordnungsgemäßen, naturnahen Waldbewirtschaftung unter Berücksichtigung des Schutzzwecks (§ 2),
2. das Aufstellen von Schildern, Hinweis- und Informationstafeln, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Landschaftsbestandteiles hinweisen,
3. Sicherungsmaßnahmen, die zur Gefahrenabwehr notwendig werden,

4. Begehungen und Gesteinsentnahmen in geringem Umfang für wissenschaftliche Zwecke in Absprache mit der Stadt Aschaffenburg - Untere Naturschutzbehörde -,
5. Anlage von Schürfen und Bohrungen für wissenschaftliche Zwecke im Einvernehmen mit der Stadt Aschaffenburg - Untere Naturschutzbehörde - und dem geologischen Landesamt,
6. die Nutzung der Wege im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft und der rechtmäßigen Jagd,
7. Unterhaltungsmaßnahmen an Straßen, Wegen und Leitungen nach ökologischen Gesichtspunkten in Absprache mit der Stadt Aschaffenburg - Untere Naturschutzbehörde -,
8. die rechtmäßige Ausübung der Jagd,
9. der militärische Übungsbetrieb durch die Streitkräfte der Vereinigten Staaten von Amerika entsprechend dem Zusatzabkommen zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen (BGBl. 1961 S. 1218).

## § 5 Befreiung

(1) Von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung kann im Einzelfall Befreiung erteilt werden, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
2. die Beachtung der Verbote zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes, insbesondere mit dem Schutzzweck des geschützten Landschaftsbestandteiles, vereinbar ist oder
3. die Beachtung der Verbote zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

(2) Zuständig für die Erteilung der Befreiung ist die Stadt Aschaffenburg als Untere Naturschutzbehörde.

## § 6 Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Befreiung den Verboten nach § 3 Abs. 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage zu einer Befreiung nach § 5 dieser Verordnung nicht nachkommt.

32.12.21

§ 7 Inkrafttreten \*)

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Bezirksamtes Aschaffenburg vom 2.7.1938 (Amtsblatt des Bezirksamtes Aschaffenburg 1938 Nr. 20) außer Kraft.

---

Anmerkung:

\*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung ergibt sich aus der Änderungsverordnung.